

- 3) Bekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Postkartenverbande betr.
(Publ. im Amts- und Berechnungsbl. am 29. Dtzbr. 1852.)

Dem Postkartenvertrage vom 21. Oktober 1850 (Nr. 109 der Gesefsammlung) ist neuerdings noch die Fürstlich Waldeck'sche Staatsregierung beigetreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 21. Dezember 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echtlid.

- 4) Bekanntmachung, die im Königreiche Württemberg eingetretenen Abänderungen in der Geseßgebung über Besteuerung des Brauntweins und des Malzes betr.

Im Königreiche Württemberg ist in Folge neuerlich eingetretener Abänderungen in der daselbst bestehenden Geseßgebung über die Besteuerung des Brauntweins und des Malzes vom 1. Oktober 1852 an

- 1) die Uebergangsteuer für den Eimer Brauntwein von der Normalstärke zu 50 Gr. nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumur auf 10 Fl. 40 Kr. statt der bisherigen 5 Fl. vom Württemberg'schen Eimer für Brauntwein aller Art, festgesetzt, auch nach diesem Verhältnisse der Betrag der Uebergangsteuer für Brauntwein über und unter 50 Grad regulirt,
- 2) der bisherige Unterschied zwischen eingeprengtem und trockenem Malze aufgehoben und der Uebergangsteuerfuß für das aus dem zollvereinten Auslande eingehende geschrotene Malz ohne Ausnahme auf den Betrag der Württemberg'schen Malzsteuer von 24 Kr. vom Simri Württembergisch erhöht worden.

Hiernächst ist aber auch für den Verkehr mit Wein, Eßhmoß, Brauntwein, Bier und Malz die Einhaltung bestimmter Uebergangstrafen, ingleichen hinsichtlich des eingehenden Brauntweins die Angabe des Stärkegrades in den Uebergangsscheinen unter Beifügung amtlich versiegelter Proberlaschen, vorgeschrieben worden.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung der Uebergangssteuern sind neben den Königlich Württemberg'schen Haupt- und Nebenzollämtern